



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.94 RRB 1956/2944**

Titel **Kanalisation.**

Datum 13.09.1956

P. 1394–1395

[p. 1394] Am 5. Juli 1956 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung des Projektes für die beiden 80 bzw. 90 cm weiten und 128 bzw. 45 m langen Zulaufkanäle zum geplanten Pumpwerk Sternen in Meilen sowie um die Zusicherung von Staatsbeiträgen an die auf Fr. 112 000 veranschlagten Erstellungskosten.

A. Mit Beschluss vom 16. Juni 1955 wurde unter anderem dem generellen Projekt der Regenwasserkläranlage und des Schmutzwasserpumpwerkes Dorf zugestimmt. Der Gemeinderat Meilen sah sich nun durch den Ausbau der Seestrasse veranlasst, das Detailprojekt über die beiden Zulaufkanäle zum vorgesehenen Pumpwerk Sternen unverzüglich auszuarbeiten und das Teilstück in der Seestrasse beim Restaurant Löwen mit dem Strassenausbau als erste Etappe auszuführen. Dieses Teilstück musste in der Zwischenzeit als 1. Bauetappe bereits eingebaut werden. Bis zur späteren Erstellung der 2. Bauetappe der erwähnten Zulaufkanäle zum Pumpwerk Sternen werden die Abwasser aus dem Teilstück Seestrasse provisorisch an den 50 cm weiten Kanal in der Kirchgasse angeschlossen. Die Bewilligung vom 25. August 1936 zur Abwassereinleitung aus der Kanalisation Kirchgasse ist daher zu erweitern und gleichzeitig zu verlängern.

Dem Projekt kann in abwassertechnischer Hinsicht zugestimmt werden.

B. Die Strassenentwässerung der Seestrasse (Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1) besitzt ausreichende Vorfluten. Für die im Zusammenhang mit der Korrektur der Seestrasse bei der Kirche Meilen vorzunehmende Aenderung und Ergänzung der Strassenentwässerung werden besondere Ableitungen geschaffen. Der bereits erstellte Zulaufkanal Ost (Pfarrhausgasse bis Kirchgasse) wird daher für die Bedürfnisse der Strassenentwässerung nicht benötigt. Ein Staatsbeitrag gemäss § 13 des Strassengesetzes fällt somit ausser Betracht.

Die Bewilligung für das Einlegen der Kanalisation in das Staatsstrassengebiet kann nachträglich unter den üblichen Bedingungen erteilt werden.

C. Nach dem vorliegenden Dispositionsplan 1:2000 zum generellen Kanalisationsprojekt der Gemeinde Meilen können die beiden 80 cm bzw. 90 cm weiten und rund 128 bzw. 45 m langen Zulaufkanäle Ost (ohne Nebenleitungen Kirch- und Pfarrhausgasse) zum geplanten Pumpwerk Sternen, Meilen, als subventionsberechtigt im Sinne des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen bezeichnet werden. Bei auf rund Fr. 112 000 veranschlagten Erstellungskosten für diese Anlagen wird der zu erwartende Staatsbeitrag voraussichtlich ungefähr Fr. 24 000 betragen. Er soll nach Vorlage der Bauabrechnung nebst Ausführungsplänen auf Grund der dannzumal geltenden einschlägigen Vorschriften definitiv festgesetzt und ausgerichtet werden.

Auf Antrag der Baudirektion,



in Anwendung von § 65 des Wasserbaugesetzes, der §§ 13 und 41 des Strassengesetzes sowie von § 1 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Gemeinde Meilen für die beiden 80 bzw. 90 cm weiten und 128 bzw. 45 m langen Zulaufkanäle zum geplanten Pumpwerk Sternen in Meilen wird in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt. Der Gemeinde Meilen wird in Erweiterung der am 25. August 1936 erteilten Bewilligung zur Abwassereinleitung bewilligt, das Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Kanalisation Seestrasse provisorisch durch den 50 cm weiten Kanal in der Kirchgasse ebenfalls dem Zürichsee zuzuleiten (AWR. e-165 Zürichsee rechts).

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 5, Uebersicht 1:500 vom 14. Mai 1956,

Plan Nr. 6, Situation 1:200 vom 14. Mai 1956,

Plan Nr. 7, Längenprofil 1:200/50 vom 14. Mai 1956,

Plan Nr. 8, Detail 1:10 und 1:20 vom 14. Mai 1956.

Für diese Bewilligung gelten ausser den beigelegten allgemeinen Bedingungen vom 7. Januar 1949 noch folgende Bedingungen: // [p. 1395]

1. Bei der Bauausführung sind je nach den Untergrundverhältnissen die nötigen Massnahmen zum Schutze der Rohrleitungen gegen Setzungen und Bruch vorzukehren.

Die gesamten Kanalisationsanlagen sowie auch die Hausanschlüsse sind absolut wasserdicht zu erstellen.

Es bleibt vorbehalten, die Kanalisationsleitungen auf ihr Wasserundurchlässigkeit überprüfen zu lassen.

2. Unter sämtliche Kontrollschächte sind Kies- und Steinbettunterlagen einzubringen. Sie sind ferner mit Durchlaufrinnen zu versehen, deren seitliche Bankette, von der Sohle aus gemessen, mindestens $\frac{7}{10}$ der Rohrdurchmesser hoch sein sollen.

Die Auslauf Öffnungen über den Banketten sind trompetenförmig auszubilden.

3. Bis zum Anschluss an eine zentrale Kläranlage sollen die Kläreinrichtungen der an diese Kanalisation anzuschliessenden Liegenschaften den jeweils gültigen kantonalen Vorschriften über die Klärung häuslicher Abwasser entsprechen.

4. Der Reinigung und Wartung sämtlicher Kläreinrichtungen ist grösstes Augenmerk zu schenken. Sie sind so oft als nötig, jedoch mindestens jährlich zu entschlammen. Der angefallene Schlamm darf weder direkt noch indirekt einem öffentlichen Gewässer zugeführt werden.

Der Gemeinderat wird eingeladen, den Zustand dieser Abwasseranlagen jährlich überprüfen zu lassen und, wenn nötig, die Leerung der nicht genügend gewarteten Anlagen sofort anzuordnen.

II. Die Dauer der Gültigkeit der mit Verfügung vom 25. August 1936 erteilten Bewilligung zur Abwassereinleitung aus der Kanalisation Kirchgasse in den Zürichsee wird bis 31. Dezember 1962 verlängert (AWR. e-165 Zürichsee rechts).



III. Der Gemeinde Meilen wird - unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Bewerberin selber zu erledigen hätte, und unter Vorbehalt sämtlicher einschlägiger Bestimmungen - bewilligt, gemäss den in Dispositiv I bezeichneten Plänen beim Hotel Löwen in die Seestrasse (Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1) auf eine Länge von 27 m und in einer Tiefe von ca. 3,50 m eine Kanalisation in Schleuderbetonröhren, ø 80 bzw. 35 cm zu verlegen und hiefür die erforderlichen Grabarbeiten vornehmen zu lassen.

Für diese Bewilligung gelten die folgenden Bedingungen:

1. Für die Wiedereinfüllung der Leitungsgräben und die Herstellung der Chaussierung gelten die Weisungen für die Verlegung von Werkleitungen in Staatsstrassen gemäss Formular Nr. 628.

2. Nach Ausführung der Arbeit ist dem kantonalen Tiefbauamt ein Ausführungsplan einzureichen, aus welchem die genaue Lage der Leitung, nach Höhe und Richtung auf feste Punkte eingemessen, ersichtlich ist.

IV. Der Gemeinde Meilen kann an die Kanalisation in der Seestrasse (Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1), Zulaufkanal Ost (Pfarrhausgasse bis Kirchgasse), kein Staatsbeitrag gemäss § 13 des Strassengesetzes in Aussicht gestellt werden.

V. Der Gemeinde Meilen wird an die Erstellungskosten der in Dispositiv I genannten Zulaufkanäle zum geplanten Pumpwerk Sternen, Meilen (ohne Nebenleitungen Kirch- und Pfarrhausgasse), gemäss Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ein Staatsbeitrag zugesichert (AWA. Nr. 12, Meilen).

Hiefür gelten die allgemeinen Bedingungen für Staatsbeitragszusicherungen an Abwasseranlagen vom 4. März 1948.

VI. Das in Dispositiv I genannte Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf erst auf Grund einer vom Gemeinderat Meilen bei der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion noch einzuholenden Bewilligung begonnen werden.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat, das Bauamt und die Gesundheitsbehörde Meilen sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017*]